

## **Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

**Gültig ab 01.01.2019**

## **Inhalt:**

<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
<b>I. Förderkriterien .....</b>	<b>1</b>
<b>II. Verfahren .....</b>	<b>2</b>
<b>III. Förderpositionen.....</b>	<b>3</b>
<b>1. Angebote in den Ferien .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1. Ferienprogramme.....</b>	<b>3</b>
<b>1.2. Ganztägige Ferienbetreuung – GTB .....</b>	<b>5</b>
<b>1.3. Ganztägige Ferienbetreuung – OGS .....</b>	<b>7</b>
<b>2. Reisen und Begegnungen .....</b>	<b>9</b>
<b>2.1. Kurzfreizeiten .....</b>	<b>9</b>
<b>2.2. Ferienfreizeiten .....</b>	<b>12</b>
<b>2.3. Internationale Jugendbegegnungen.....</b>	<b>15</b>
<b>2.4. Stadtranderholung und Ferienmaßnahmen         der Wohlfahrtsverbände und Träger der         Behindertenhilfe .....</b>	<b>18</b>
<b>3. Offene Angebote (außerhalb der     Förderstruktur).....</b>	<b>20</b>
<b>3.1. Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen         .....</b>	<b>20</b>
<b>3.2. Kurse und Workshops .....</b>	<b>21</b>
<b>3.3. Informationsmaterialien .....</b>	<b>23</b>
<b>4. Qualifizierung und Bildung .....</b>	<b>24</b>
<b>4.1. Grundschulung „Gruppenleitung“ .....</b>	<b>24</b>
<b>4.2. Fortbildungen.....</b>	<b>26</b>
<b>4.3. Kinder- und Jugendbildung.....</b>	<b>28</b>
<b>5. Betrieb und Verwaltung (außerhalb der     Förderstruktur).....</b>	<b>30</b>
<b>5.1. Betriebskosten.....</b>	<b>30</b>
<b>5.2. Werbe- und Verwaltungskosten .....</b>	<b>32</b>
<b>6. Investive Förderung .....</b>	<b>33</b>
<b>6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine         bauliche Veränderungen .....</b>	<b>33</b>
<b>6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von         Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.</b>	<b>34</b>
<b>6.3. Beschaffung von Materialien.....</b>	<b>35</b>
<b>7. Modellprojekte/Sondermaßnahmen .....</b>	<b>37</b>

<b>8. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit .....</b>	<b>38</b>
<b>8.1. Personalkosten .....</b>	<b>38</b>
<b>8.2. Programmmittel .....</b>	<b>40</b>
<b>8.3. Betriebskosten .....</b>	<b>42</b>
<b>Impressum .....</b>	<b>43</b>

# Einleitung

Mit diesen Richtlinien fördert das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie bilden die Grundlage für die materielle Unterstützung der Träger hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit in Münster.

Die Grundlage hierfür findet sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.  
(§ 1 Abs.1 SGB VIII)

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“  
(§ 11 Abs.1 SGB VIII)

## I. Förderkriterien

Die Richtlinienförderung gilt für anerkannte Träger der Jugendhilfe, Vereine und angegliederte Initiativen und Gruppen.

Grundsätzlich sind alle Angebote förderbar, die den auf den folgenden Seiten genannten Kriterien entsprechen.

Die Träger sind verpflichtet, vorrangig Zuschüsse des Bundes und des Landes zu beantragen und zu nutzen.

Bewilligte Zuschüsse können nur gezahlt werden, solange der Rat der Stadt Münster entsprechende Mittel bereitstellt.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 voraus.  
(§ 74 Abs.1 SGB VIII)

Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

### Förderkriterien:

- Förderung der sozialen, politischen und kommunikativen Kompetenzen von jungen Menschen zur Eigenverantwortlichkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Angebote für Menschen, die mindestens sechs und noch nicht 27 Jahre alt sind und ihren Hauptwohnsitz in Münster haben. Für die 18- bis 26-Jährigen gilt dies, wenn sie nicht erwerbstätig sind.
- Einhaltung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)
- Einhaltung des Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72 a SGB VIII)

Ausnahmen werden in den nachfolgenden Erläuterungen der Förderpositionen aufgeführt.

### Nicht gefördert werden:

- Angebote für Einzelpersonen
- Angebote von auswärtigen Trägern und kommerziellen Unternehmen
- Angebote, die ausschließlich oder überwiegend schulisch, parteipolitisch, gewerkschaftlich, sportlich oder religiös geprägt sind oder der Erzielung wirtschaftlicher Gewinne dienen.
- Angebote und Maßnahmen im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich (vgl. Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder NRW zur "offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 16.02.2018), soweit es sich nicht um Ferienbetreuungsmaßnahmen handelt (siehe Förderposition 1.3. „Ganztägige Ferienbetreuung – OGS“).

## II. Verfahren

### Beantragung

Der Antrag ist mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Trägers an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. Zur Vereinfachung sind für die meisten Förderbereiche Formblätter vorbereitet. Diese finden sie im Internet unter dem Link: [www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html](http://www.stadt-muenster.de/jugendamt/service.html)

Jeder Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Antragsfristen sind einzuhalten, da verspätet eingegangene Anträge abgelehnt werden. Weitere Fristen sind in den Ausführungen zu den einzelnen Förderpositionen zu finden.

- Die Zuschüsse sind ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck zu verwenden. Soll dieser verändert werden, so muss das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab zustimmen. Bei nicht genehmigter Umwidmung wird ein Zuschuss zurückgefordert.
- Die Zuschüsse werden ausschließlich auf Konten von "juristischen Personen" wie Vereinen, Verbänden, etc. überwiesen. Privatkonten werden nicht akzeptiert.

Bei Antragstellung werden damit die geltenden Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Münster anerkannt.

Jeder Antrag muss folgende Informationen beinhalten:

- Träger, geplanter Zweck, Ort, Zeitpunkt, Dauer
- Anzahl der Teilnehmenden
- Kosten- und Finanzierungsplan

### Verwendungsnachweise

- Wird über die Bewilligung positiv entschieden, so besteht die Verpflichtung, den vollständig ausgefüllten Verwendungsnachweis bis vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen bzw. spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt ist.
- Kann die Frist aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, ist dies unbedingt vor Fristende abzustimmen. Andernfalls können die Gelder nicht ausgezahlt werden. Bereits gezahlte Zuschüsse werden zurückgefordert. Auch die Förderung zukünftiger Angebote wäre betroffen, solange die Rückzahlung nicht erfolgt ist.
- Dem Verwendungsnachweis sind stets die Originalbelege beizufügen; Kopien oder Durchschriften werden grundsätzlich nicht anerkannt. Die Belege müssen Datum, Zweck und Aussteller eindeutig benennen. Ausnahmen hiervon sind ggf. in den einzelnen Förderbereichen zu finden.
- Nach der Prüfung werden die Unterlagen zusammen mit einer Durchschrift des geprüften Verwendungsnachweises zurückgesandt.
- Alle Belege sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Belege über bauliche Maßnahmen sind zu verwahren, solange die "Zweckbestimmung" – also z. B. ein Jugendzentrum – besteht, maximal jedoch 30 Jahre lang.

### III. Förderpositionen

	<b>1. Angebote in den Ferien</b>
	<b>1.1. Ferienprogramme</b>
<b>Definition</b>	<p>Mehrtägige, offene, zentrale und dezentrale Ferienangebote für Kinder und Jugendliche im Stadtgebiet, insbesondere Kinder- und Jugendwochen sowie Spiel- und Sportangebote für junge Menschen während der Schulferien. Gefördert werden ausschließlich zusammenhängende Veranstaltungen, zu denen offen eingeladen wird.</p> <p>Tagesfahrten müssen in einem angemessenen Verhältnis von Fahrt- und Aufenthaltszeit am Zielort stehen. Tagesfahrten werden nur dann gefördert, wenn das Fahrtziel innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen oder in den direkt angrenzenden Bundesländern und EU-Staaten liegt.</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der formlose Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Programm- und Terminübersicht, Kosten- und Finanzierungsplan zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr bewilligt werden.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher kann, je nach Aufwand, ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt werden. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li><li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li></ul>
<b>Personelle Anforderung</b>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p>

<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Kosten für die Durchführung in Form von: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mieten für Räume und Plätze</li> <li>• Gebühren, Versicherungen (GEMA, Haftpflicht usw.)</li> <li>• Sachpreise, Pokale, Urkunden</li> <li>• Verbrauchsmaterialien für pädagogische Aktivitäten</li> <li>• Informationsmaterial, Plakate, Flyer, etc. zur Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>• Transportkosten, Fahrtkosten, Eintrittsgelder</li> <li>• Honorare für Referentinnen und Referenten, nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Niedrigteilkraftkräfte</li> <li>• Aufwandsentschädigungen für Betreuungskräfte werden bis zu 12,50 €/Stunde anerkannt</li> <li>• Leihgebühren für technische Geräte</li> <li>• Obst, Snacks und Getränke (Wasser) bis maximal 10 % des Zuschusses</li> </ul>
<b>Förderung</b>	Die Förderung beträgt maximal 1.250,00 € pro Woche.
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> muss spätestens vier Wochen nach der Maßnahme eingereicht werden.

	<b>1.2. Ganztägige Ferienbetreuung – GTB</b>
<b>Definition</b>	Die ganztägige Betreuung von Grundschulkindern aus Münster in den Ferien soll an fünf Tagen pro Woche (außer an Feiertagen) stattfinden. Die Kinder werden mindestens sieben Stunden von ca. 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr täglich betreut. Eine Verpflegung ist gewährleistet.
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der formlose Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme zu stellen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Münsteraner Grundschul Kinder, die nicht zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule angemeldet sind (GTB-Kinder).</p> <p>Grundschul Kinder, die zur Nachmittagsbetreuung in einer offenen Ganztagschule in Münster angemeldet sind (OGS-Kinder) und ihren 6-Wochen-Anspruch überschreiten.</p>
<b>Personelle Anforderung</b>	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge; <b>auch</b> Kosten für Obst, Snacks, Getränke etc.
<b>Förderung</b>	<p>Die Förderung beträgt 25,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche bzw. 20,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche. Die Auszahlung erfolgt erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises und der Teilnahmelisten.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>

<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> inklusive Teilnahmelisten und ggf. Anmeldeformulare muss auf dem entsprechenden Vordruck spätestens vier Wochen nach der Maßnahme eingereicht werden.</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der GTB-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme (siehe Förderposition 1.3. „Ganztägige Ferienbetreuung – OGS“) verteilt.</p> <p>Es sind bei Vorlage des Verwendungsnachweises die Einnahmen durch Elternbeiträge anzugeben. Elternbeiträge über 85,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche und 68,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche (jeweils ohne Anteile für Verpflegung) führen zur Zuschussversagung. Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
---	---



	<b>1.3. Ganztägige Ferienbetreuung – OGS</b>
<b>Definition</b>	<p>Jedes am offenen Ganzttag angemeldete Kind (OGS-Kind) hat einen Anspruch auf Betreuung für sechs Ferienwochen in den Oster-, Sommer- oder Herbstferien je Schuljahr.</p> <p>Kinder, welche die Bis-Mittag-Betreuung oder eine gebundene Ganzttagsschule besuchen, haben keinen Anspruch.</p> <p>Die Aufteilung der sechs Wochen und der Anbieter können in den genannten Ferien frei gewählt werden.</p>
<b>Antragstellung</b>	<p><u>Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe in der Förderstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Antrag ist bis zum 31.12. des Jahres für das Folgejahr per <a href="#">Vordruck</a> zu stellen.</li> <li>• Nennung der Zahl der OGS-Kinder, die voraussichtlich in den jeweiligen Ferien im folgenden Jahr an der Maßnahme teilnehmen</li> </ul> <p><u>Für Träger der Kinder- und Jugendhilfe außerhalb der Förderstruktur:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formlose Antragstellung spätestens vier Wochen vor der Maßnahme</li> <li>• Nennung der Zahl der OGS-Kinder, die voraussichtlich in den jeweiligen Ferien an der Maßnahme teilnehmen</li> <li>• Auszahlung erfolgt vor Beginn der jeweiligen Maßnahme</li> </ul> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig (s.o.) eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	Grundschulkinder, die zur Nachmittagsbetreuung an einer offenen Ganzttagsschule in Münster angemeldet sind (OGS-Kinder).
<b>Personelle Anforderung</b>	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Obst, Snacks und Getränke etc.</p> <p>Nicht anererkennungsfähige Kosten: Zubringerkosten, Frühstücks- oder Mittagsverpflegung, Investitionen (ab 410,00 €), Renovierungen sowie Kosten, die durch andere Positionen dieser Richtlinien gefördert werden können.</p>

<p><b>Förderung</b></p>	<p>Die Förderung beträgt 100,00 € pro Kind bei einer 5-Tage-Woche und 80,00 € pro Kind bei einer 4-Tage-Woche zzgl. maximal 10 % der OGS-Gesamtkosten als Verwaltungs-/Overheadpauschale.</p> <p>Rückforderungen werden vorgenommen, wenn mehr als fünf Kinder je Maßnahme trotz Anmeldung nicht erschienen sind bzw. die Abmeldung kurzfristig erfolgte. Als Maßnahme gilt ein räumlich und zeitlich zusammenhängender Standort. Eine Abmeldung gilt als kurzfristig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Oster- und Sommerferien, vier Wochen vor Maßnahmenbeginn</li> <li>• Herbstferien, zwei Wochen vor Maßnahmenbeginn</li> </ul> <p>Rückforderungen bzgl. der ersten fünf Kinder werden erst ab der 2. Fehlwoche vorgenommen. Gezahlte Zuschüsse werden vollständig zurückgefordert, wenn Kinder nicht an einer offenen Ganztagschule zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, die fristgerecht abgemeldet wurden oder deren Plätze durch andere (nachrückende) Kinder belegt werden konnten.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
<p><b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b></p>	<p>Eine Gesamtaufstellung der Kosten ist als <a href="#">detaillierte Liste</a> nach jeder Maßnahme einzureichen. Eine Belegvorlage ist nicht erforderlich, die Belege sind aber für eine evtl. Prüfung für fünf Jahre vorzuhalten.</p> <p>Erforderlich sind eine detaillierte Teilnahmeliste sowie die Anmeldeformulare der nicht erschienenen Kinder (s. o.).</p> <p>Die Kosten lt. Gesamtaufstellung werden bei Prüfung des Verwendungsnachweises im Verhältnis der Zahl der OGS-Kinder zur Gesamtkinderzahl der Maßnahme verteilt.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	<b>2. Reisen und Begegnungen</b>
	<b>2.1. Kurzfreizeiten</b>
<b>Definition</b>	Kurzfreizeiten für Kinder- und Jugendgruppen außerhalb der Einrichtung und des Umfeldes.
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><a href="#">Anträge</a> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist mit Kurzprogramm und Anzahl der Teilnehmenden vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.</p> <p>Für eine Kurzfreizeit, kombiniert mit kurzen Bildungseinheiten, können zusätzliche Mittel über die Förderposition 4.2. „Fortbildungen“ beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens acht Personen nach den Kriterien der Förderposition 4.1. Grundschulung „Gruppenleitung“ daran teilnehmen.</p> <p>Die Fördermöglichkeit innerhalb einer Kurzfreizeit beschränkt sich auf einen sogenannten "Einzelvortrag" (mindestens drei "Unterrichtsstunden" à 45 Minuten; Zuschuss 4,00 € je teilnehmender Person).</p>
<b>Sonderregelung</b>	<p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li> </ul>

<b>Personelle Anforderung</b>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p> <p>Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Teilnehmenden (TN) unter 16 Jahren sind mindestens zwei Betreuungspersonen (BP) erforderlich. Das Betreuungsteam sollte paritätisch besetzt sein.</p> <p>Bei fünf bis acht TN wird eine BP anerkannt; danach jeweils eine Betreuungskraft pro ein bis acht TN.</p> <p>Das heißt:</p> <table data-bbox="493 613 1005 913"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 1 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>2 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> </table> <p>Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird eine zusätzliche Kraft gefördert.</p>	ab 5 TN	mindestens 1 BP	ab 9 TN	2 BP	ab 17 TN	3 BP	ab 25 TN	4 BP	ab 33 TN	5 BP	ab 41 TN	6 BP	ab 49 TN	7 BP	ab 57 TN	8 BP
ab 5 TN	mindestens 1 BP																
ab 9 TN	2 BP																
ab 17 TN	3 BP																
ab 25 TN	4 BP																
ab 33 TN	5 BP																
ab 41 TN	6 BP																
ab 49 TN	7 BP																
ab 57 TN	8 BP																
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Transferkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung (keine alkoholischen Getränke) etc.</p>																
<b>Förderung</b>	<table data-bbox="493 1234 1394 1402"> <tr> <td>Bei Kurzfreizeiten mit:</td> <td>Zuschuss für TN und Begleitung:</td> </tr> <tr> <td>1 Übernachtung</td> <td>6,00 € pro Person</td> </tr> <tr> <td>2 Übernachtungen</td> <td>9,00 € pro Person</td> </tr> <tr> <td>3 Übernachtungen</td> <td>12,00 € pro Person</td> </tr> </table> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>	Bei Kurzfreizeiten mit:	Zuschuss für TN und Begleitung:	1 Übernachtung	6,00 € pro Person	2 Übernachtungen	9,00 € pro Person	3 Übernachtungen	12,00 € pro Person								
Bei Kurzfreizeiten mit:	Zuschuss für TN und Begleitung:																
1 Übernachtung	6,00 € pro Person																
2 Übernachtungen	9,00 € pro Person																
3 Übernachtungen	12,00 € pro Person																

<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Originalbelegen einzureichen.</p> <p>Es ist dem Verwendungsnachweis ein Beleg mit der Zahl der Teilnehmenden und der Dauer des Angebotes beizufügen.</p> <p>Die Kosten des Einzelvortrages (z. B. Honorar, Material) sind separat nachzuweisen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
---	--

	<b>2.2. Ferienfreizeiten</b>
<b>Definition</b>	Ferienfreizeiten, Wanderungen, Fahrten, Ferienlager und Freizeiten außerhalb von Münster für Kinder- und Jugendgruppen
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><a href="#">Anträge</a> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme vollständig ausgefüllt mit der endgültigen Teilnahmeliste vorzulegen. Bei Bedarf werden zusätzlich die Ausschreibung, das Programm und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan angefordert.</p> <p>Zuschüsse für Freizeiten während der Sommerferien müssen jeweils bis zum 1. April des Jahres beantragt werden. Später eingehende Anträge, können nur nachträglich bewilligt werden, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt.</p> <p>Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p> <p>Falls auch Landeszuschüsse beantragt wurden, sind diese zwingend anzugeben. Der gewährte Zuschuss darf weder zur Überfinanzierung der Maßnahme führen noch für andere Zwecke verwendet werden.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li> </ul>

<p><b>Personelle Anforderung</b></p>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p> <p>Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen und eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Bei Teilnehmenden (TN) unter 16 Jahren sind mindestens zwei Betreuungspersonen (BP) erforderlich. Das Betreuungsteam sollte paritätisch besetzt sein.</p> <p>Bei fünf bis acht TN wird eine BP anerkannt; danach jeweils eine Betreuungskraft pro ein bis acht TN.</p> <p>Das heißt:</p> <table data-bbox="483 611 997 913"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 1 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>2 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> </table> <p>Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird eine zusätzliche Kraft gefördert.</p>	ab 5 TN	mindestens 1 BP	ab 9 TN	2 BP	ab 17 TN	3 BP	ab 25 TN	4 BP	ab 33 TN	5 BP	ab 41 TN	6 BP	ab 49 TN	7 BP	ab 57 TN	8 BP
ab 5 TN	mindestens 1 BP																
ab 9 TN	2 BP																
ab 17 TN	3 BP																
ab 25 TN	4 BP																
ab 33 TN	5 BP																
ab 41 TN	6 BP																
ab 49 TN	7 BP																
ab 57 TN	8 BP																
<p><b>Anerkennungsfähige Kosten</b></p>	<p>Unmittelbare Kosten für die Durchführung, z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Transferkosten, Kosten für Unterbringung und Verpflegung (keine alkoholischen Getränke) etc.</p>																
<p><b>Förderung</b></p>	<p>Die pauschale Förderung beträgt 3,50 € pro Person/Tag für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>																

	<p><b><u>Geschwisterkindregelung:</u></b>  <u>(Vordruck)</u></p> <p>Es können zusätzliche Mittel zur Reduzierung der Elternanteile beantragt werden. Die Zuschüsse werden von den Trägern mittels eines gesonderten Formulars beantragt.</p> <p>Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Maßnahme mit der allgemeinen endgültigen Teilnahmeliste einzureichen.</p> <p>Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann die Einsicht in die Unterlagen einfordern und die Richtigkeit der Angaben überprüfen. Werden die Familien von anderen öffentlichen Stellen zwecks Finanzierung der Teilnahmebeiträge ebenfalls unterstützt, ist diese Sonderförderung nicht möglich.</p> <p>Sonderförderungen gelten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilnehmende aus Familien mit mehreren Kindern, die in derselben Maßnahme mitfahren. Diese erhalten für das zweite Kind 1,30 € und für jedes weitere Kind 2,60 € pro Verpflegungstag.</li> <li>• Teilnehmende aus Familien, welche Hilfen nach dem SGB II erhalten. Diese erhalten 2,60 € pro Verpflegungstag.</li> </ul> <p>Je Kind kann nur ein Sonderzuschuss pro Tag der Maßnahme gezahlt werden.</p>
<p><b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b></p>	<p>Der <u>Verwendungsnachweis</u> ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste einzureichen. Es ist dem Verwendungsnachweis auch ein Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind. In Einzelfällen sind auf Anforderung auch die Originalbelege vorzulegen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>



	<b>2.3. Internationale Jugendbegegnungen</b>
<b>Definition</b>	<p>Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland (z. B. Begegnungen, Studienfahrten, Partnerschaften).</p> <p>Ausgenommen sind Veranstaltungen, die nach Richtlinien des deutsch-französischen Jugendwerkes oder auf der Grundlage anderer bilateraler Verträge durchgeführt werden sowie internationale zentrale Begegnungen. Jede Begegnung muss mindestens vier Tage dauern und wird für maximal 21 Tage gefördert. An- und Abreisetag gelten als je ein Verpflegungstag. Eine längere Anreise ist zu begründen.</p>
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p>Anträge können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Die internationale Begegnung ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme anzumelden. Bei späterer Anmeldung können Zuschüsse nur bewilligt werden, sofern noch Mittel verfügbar sind.</p> <p>Dem Antrag sind beizufügen:  Einladung, Kosten- und Finanzierungsplan, detailliertes Programm, Teilnahmeliste, Nachweis der beantragten Zuschüsse des Landes bzw. Bundes, Programm der Vor- und Nachbereitung.  Alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden müssen die Teilnahmeliste unterschreiben.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens 12 Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind,</li> <li>• sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Münster.</li> </ul> <p>Mindestens 50 % der Teilnehmenden müssen unter 27 Jahre alt sein. Pro Gruppe müssen mindestens fünf Personen teilnehmen.</p>

<b>Personelle Anforderung</b>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über ausreichende Sprachkenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung von internationalen Begegnungen verfügen.</p> <p>Bei Teilnehmenden (TN) unter 16 Jahren sind mindestens zwei Betreuungspersonen (BP) erforderlich. Das Betreuungsteam sollte paritätisch besetzt sein.</p> <p>Bei fünf bis acht TN wird eine BP anerkannt; danach jeweils eine Betreuungskraft pro ein bis acht TN.</p> <p>Das heißt:</p> <table data-bbox="493 573 1005 880"> <tr> <td>ab 5 TN</td> <td>mindestens 1 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 9 TN</td> <td>2 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 17 TN</td> <td>3 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 25 TN</td> <td>4 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 33 TN</td> <td>5 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 41 TN</td> <td>6 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 49 TN</td> <td>7 BP</td> </tr> <tr> <td>ab 57 TN</td> <td>8 BP</td> </tr> </table> <p>Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird eine zusätzliche Kraft gefördert.</p>	ab 5 TN	mindestens 1 BP	ab 9 TN	2 BP	ab 17 TN	3 BP	ab 25 TN	4 BP	ab 33 TN	5 BP	ab 41 TN	6 BP	ab 49 TN	7 BP	ab 57 TN	8 BP
ab 5 TN	mindestens 1 BP																
ab 9 TN	2 BP																
ab 17 TN	3 BP																
ab 25 TN	4 BP																
ab 33 TN	5 BP																
ab 41 TN	6 BP																
ab 49 TN	7 BP																
ab 57 TN	8 BP																
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Kosten für Vorbereitung, Programm, Honorare, Unterkunft und Verpflegung sowie Fahrt- und ggf. Flugkosten</p>																
<b>Förderung</b>	<p>Die pauschale Förderung beträgt 6,50 € pro Person/Tag für alle anerkannten Teilnehmenden und für die Mitarbeitenden.</p> <p>Inland: nur für ausländische Gäste</p> <p>Ausland: nur für Teilnehmende aus Münster</p> <p>Drittort: Bei gemeinsamer Unterbringung außerhalb von Münster, werden auch die Teilnehmenden aus Münster gefördert. (aus der Förderposition 2.2.„Ferienfreizeiten“ )</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>																

<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist vier Wochen nach Beendigung der Veranstaltung einzureichen, spätestens zu dem Termin, der im Bewilligungsbescheid genannt wird. Dem Verwendungsnachweis ist ein weiterer Beleg beizufügen, aus dem die Zahl der Teilnehmenden und die Dauer des Angebots ersichtlich sind.</p> <p>Nach Abschluss der Maßnahme ist ein Fachbericht mit Aussagen zu pädagogischen Prozessen vorzulegen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>
---	--

	<h2 style="text-align: center;">2.4. Stadtranderholung und Ferienmaßnahmen der Wohlfahrtsverbände und Träger der Behindertenhilfe</h2>
<b>Definition</b>	<p>Ferienveranstaltungen, wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtranderholungen (örtliche Erholungsmaßnahmen in Stadtrandnähe ohne Übernachtungen) von mindestens 10 bis maximal 20 Tagen</li> <li>• Maßnahmen mit geschlossenen Gruppen von mindestens fünf bis maximal 30 Tagen vor Ort (Münster und Umgebung) ohne Übernachtungen oder außerhalb von Münster (als Ferienfreizeiten mit Übernachtungen)</li> </ul>
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Wohlfahrtsverbänden, deren angeschlossene Mitgliedsorganisationen, Kirchengemeinden und Trägern der Behindertenhilfe aus Münster gestellt werden.</p> <p>Zuschüsse für Maßnahmen müssen jeweils bis zum 1. April des Jahres formlos beantragt werden. Später eingehende Anträge können nur nachträglich bewilligt werden, sofern noch Mittel hierfür zur Verfügung stehen.</p> <p>Es sind dabei möglichst genau die Zahlen der Teilnehmenden, der Kinder aus kinderreichen Familien, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Zielorte und Termine anzugeben; bei Stadtranderholung auch die voraussichtlichen Fahrtkosten.</p> <p>Angebote während der Osterferien sind spätestens vier Wochen vor Beginn zu beantragen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt.</p> <p>Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Zuschüsse werden gezahlt für Kinder und Jugendliche von sechs bis einschließlich 16 Jahren und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung von sechs bis einschließlich 26 Jahren.</p>
<b>Personelle Anforderung</b>	<p>Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.</p>

<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Unmittelbare Kosten für die Durchführung, wie z. B. Honorare, Aufwandsentschädigungen, Verbrauchsmaterialien, Kosten für Ausflüge, Verpflegung, Getränke, Snacks etc.
<b>Förderung</b>	<p>Die pauschale Förderung beträgt 2,60 € pro Person/Tag, wobei An- und Abreisetage – außer bei Stadtranderholungen – zusammen als ein Verpflegungstag gelten.</p> <p>Bei Stadtranderholungen sind zudem die täglichen An- und Abfahrtskosten (keine privaten Zubringerkosten!) förderbar (höchstens 3,50 € pro Person/Tag); geschlossene örtliche Maßnahmen der Behindertenhilfe (höchstens 15,00 € pro Kind/Tag). Nicht gefördert werden weitere Fahrtkosten, die im Rahmen des Programms entstehen (z. B. für Ausflüge).</p> <p><b>Sonderförderung:</b></p> <p>Für Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern unter 27 Jahren wird auf Antrag zusätzlich ein pauschaler Zuschuss (23,00 € pro Person/Maßnahme) für die Ferienveranstaltung gezahlt. Die Förderung dieser Kinder ist durch eine Teilnahmeliste nachzuweisen.</p> <p>Vor Beginn der Maßnahme werden 80 % des voraussichtlichen Zuschusses, der Restbetrag nach Vorlage des Verwendungsnachweises, bewilligt.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p> <p>Diese Zusatzförderung gilt nicht für oben genannte Maßnahmen von Trägern der Behindertenhilfe (diesbezügliche Sonderförderung s. o.).</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste, Orts- und Terminangaben und einer Namensliste der betreuenden Personen und der Kinder aus kinderreichen Familien einzureichen. Bei Stadtranderholungen sind auch die Fahrtkosten nachzuweisen.</p> <p>Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>

	<b>3. Offene Angebote (außerhalb der Förderstruktur)</b>
	<b>3.1. Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen</b>
<b>Definition</b>	Offene Kinder- und Jugendveranstaltungen, z. B. Kinder- und Jugendtage, Kinder- und Jugendwochen, Filmveranstaltungen und Konzerte, zu denen offen eingeladen wird.
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Wenn eine offene Kinder- und Jugendveranstaltung durchgeführt werden soll, so muss sie ausreichend vorbereitet und darüber umfassend öffentlich informiert werden.</p> <p>Dem formlosen Antrag ist das Programm sowie der Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li> </ul>
<b>Personelle Anforderung</b>	Leitungskräfte müssen mindestens 18 Jahre, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens 16 Jahre alt und für ihre Aufgaben geeignet sein.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Verbrauchs- und Informationsmaterialien, Transportkosten, Kosten für Referentinnen und Referenten, Musikgruppen, Gebühren und Steuern, Gestaltung der Räume</p> <p>Nicht förderbar sind Verpflegungskosten.</p>
<b>Förderung</b>	<p>Die Förderung beträgt höchstens 260,00 € je Veranstaltung.</p> <p>Pro Gruppe bzw. Träger können maximal zwei Veranstaltungen jährlich bezuschusst werden.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist spätestens vier Wochen nach der Maßnahme einzureichen. Es sind neben den Ausgaben auch die Einnahmen der Veranstaltung anzugeben.

	<b>3.2. Kurse und Workshops</b>
<b>Definition</b>	Kurse und Workshops aus den verschiedenen Bereichen, z. B. kreative Techniken, Erlernen von Instrumenten in der Gruppe, Umgang mit Medien, Selbstbehauptung/Selbstverteidigung, Jugendkultur etc.
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><a href="#">Anträge</a> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Ein Antrag kann mehrere Angebote beinhalten. Für die Bewilligung wird die konkrete Zeit- und Programmplanung jeder einzelnen Maßnahme (Inhalt, Umfang und Dauer) benötigt.</p> <p>Nicht bezuschusst werden Kurse und Workshops in Verbindung mit anderen Förderpositionen dieser Richtlinie.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt. Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li> </ul>
<b>Personelle Anforderung</b>	Die Kursleitung muss für das Angebot qualifiziert sein, den Kindern und Jugendlichen bestimmte Fähig- und Fertigkeiten zu vermitteln.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Honorar- und Materialkosten, auch für Infomaterial und Werbung

<b>Förderung</b>	<p>Den Antragstellenden steht pro Kalenderjahr ein Kontingent von bis zu 45 Doppelstunden zur Verfügung. Für eine Doppelstunde kann ein Zuschuss von 20,00 € für Honorar- und Materialkosten gewährt werden.</p> <p>Pro Kurs müssen mindestens fünf Personen (plus Kursleitung) teilnehmen. Ihre Teilnahme ist per Teilnahmeliste nachzuweisen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt, jedoch maximal 30,00 € pro Doppelstunde.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt, bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen und Teilnahmeliste ist spätestens vier Wochen nach Beendigung des Kurses/Workshops einzureichen. Die Verwendung des Zuschusses für die Individualbetreuung ist durch Originalbelege nachzuweisen.</p>



	<b>3.3. Informationsmaterialien</b>
<b>Definition</b>	Informationsmaterialien über die Angebote und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendarbeit
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist vor Vergabe des Druckauftrags mit einer kurzen Inhaltsbeschreibung sowie einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel bewilligt werden.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Druck- und Herstellungskosten. Nicht bezuschusst werden Versand und Vertrieb.
<b>Förderung</b>	<p>Der Höchstzuschuss beträgt maximal 260,00 € je Auflage.</p> <p>Alternativ dazu kann auch die Förderung mehrerer Ausgaben als "zusammengefasste Förderung" von max. 520,00 € pro Halbjahr beantragt werden. Als Halbjahre gelten hier die Zeiten vom 01.01. bis zum Beginn der Sommerferien und vom Ende der Sommerferien bis zum 31.12. Wird eine zusammengefasste Förderung gewährt, sind in diesem Halbjahr weitere Förderungen durch diese Position nicht möglich.</p> <p>Bei regelmäßigen Publikationen werden maximal sechs Auflagen jährlich gefördert.</p> <p>Interne Publikationen und Jahresberichte einer Einrichtung eines Trägers oder eines Verbandes werden nicht gefördert.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Es ist dem <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ein Exemplar der externen Publikation und die Originalrechnung beizufügen.

	<b>4. Qualifizierung und Bildung</b>
	<b>4.1. Grundschulung „Gruppenleitung“</b>
<b>Definition</b>	<p>Die Standards der Grundschulung basieren auf einer gemeinsamen Vereinbarung mit den freien Trägern und Verbänden. Ziel ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die verantwortliche Übernahme von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit entsprechend den Anforderungen zu qualifizieren.</p> <p>Die Grundschulung „Gruppenleitung“ vermittelt Grundlagen und Standards für die aktive und verantwortliche Mitarbeit in der Gruppen- und Verbandsarbeit in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gruppen- und Spielpädagogik</li> <li>• Aufsichtspflicht und Jugendschutz</li> <li>• Kinderschutz (§ 8 a, Abs. 2, SGB VIII, § 72 a SGB VIII, bzw. Bundeskinderschutzgesetz)</li> <li>• Kindeswohl und Prävention sexueller Gewalt</li> <li>• Planung und Organisation</li> <li>• Teamarbeit und Reflexion</li> <li>• Umgang mit Konflikten</li> <li>• Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit in Münster</li> <li>• Erste Hilfe</li> </ul>
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><a href="#">Anträge</a> können von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Dem Antrag sind die Teilnahmezahl, das ausführliche Programm und die Ausschreibung beizufügen.</p> <p>Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen ab 16 Jahren mit Hauptwohnsitz in Münster.</p> <p>Junge Menschen ab 15 Jahren, wenn sie bereits in der Kinder- und Jugendarbeit aktiv sind.</p> <p>Die Teilnehmenden erhalten nach Abschluss der Grundschulung einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme.</p>

<b>Personelle Anforderung</b>	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet und ausgebildet sein. Entsprechendes Fachwissen (z. B. Erste Hilfe) ist vom Träger zu gewährleisten.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtliche, beim Träger oder übergeordneten Stellen, beschäftigte Personen)</li> <li>• Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster)</li> <li>• Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern)</li> <li>• Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</li> <li>• Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</li> </ul>
<b>Förderung</b>	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme.</p> <p>Insgesamt soll die Grundschulung „Gruppenleitung“ 40 Unterrichtsstunden (U-Std.) umfassen. Eine U-Std. entspricht 45 Minuten, wobei unterschiedliche Modelle möglich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 5-Tagesveranstaltungen <span style="float: right;">8 U-Std./Tag</span> z. B. in den Ferien</li> <li>• 2 x 2-Tagesveranstaltungen <span style="float: right;">8 U-Std./Tag</span> z. B. am Wochenende</li> <li>• 2 Kurzveranstaltungen <span style="float: right;">2 x 4 U-Std.</span> z. B. am Abend</li> </ul> <p>Bei einem Umfang von 40 U-Std. beträgt der Zuschuss pro Person 100,00 €.</p> <p>Bei der Grundschulung „Gruppenleitung“ soll die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, die qualifizierte Beteiligung der Teilnehmenden ermöglichen.</p> <p>Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Originalbelegen einzureichen.

	<b>4.2. Fortbildungen</b>
<b>Definition</b>	Fortbildungen von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die eine fachlich qualifizierte Kinder- und Jugendarbeit gewährleisten, indem sie Kenntnisse in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Soziologie, Kinder- und Jugendrecht, allgemeinpolitische Bildung, Medienkompetenz, Umweltbildung sowie über Förderungsmöglichkeiten vermitteln.
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<u>Anträge</u> können von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.  Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind die Teilnahmezahl, das ausführliche Programm und die Ausschreibung beizufügen. Auch Zuschüsse für Einzelpersonen, die an Veranstaltungen überörtlicher Träger teilnehmen, sind durch den örtlichen Träger zu beantragen.
<b>Teilnehmende</b>	Junge Menschen ab 15 Jahren, die während oder nach der Aus- oder Fortbildung in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.
<b>Personelle Anforderung</b>	Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</li> <li>• Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster)</li> <li>• Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen Tag oder mehrere Tage dauern; keine alkoholischen Getränke)</li> <li>• Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</li> <li>• Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</li> </ul>
<b>Förderung</b>	Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme pro Teilnehmerin und Teilnehmer.  Eine Unterrichtsstunde (U-Std.) beträgt 45 Minuten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzveranstaltung, mindestens 3 U-Std. 4,00 € (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</li> <li>• Tagesveranstaltung, mindestens 6 U-Std. 12,00 €</li> <li>• 2-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 8 U-Std. 19,00 €</li> <li>• 3-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 13 U-Std. 43,00 €</li> <li>• mehrtägige Veranstaltung bis zu 7 Tagen, 6 U-Std. je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) 16,00 €</li> </ul>

	Bei Aus- und Fortbildungen auf örtlicher Ebene soll die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich genutzt werden. Im Einzelfall werden auch größere Gruppen bezuschusst, wenn die Struktur der Veranstaltung und die verwendeten Methoden eine qualifizierte Bildungsarbeit gewährleisten.
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Originalbelegen einzureichen.

	<b>4.3. Kinder- und Jugendbildung</b>
<b>Definition</b>	<p>Veranstaltungen zur Kinder- und Jugendbildung, insbesondere in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur und Interkultur</li> <li>• Soziales und Persönlichkeit</li> <li>• Politik und Demokratiebildung</li> <li>• Naturwissenschaft, Technik und Nachhaltigkeit</li> <li>• Arbeits- und Berufswelt</li> </ul> <p>Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, orientiert an einem konkreten Bildungsziel, qualifiziert, umfassend und ihrem Bildungsstand entsprechend</p> <p>Veranstaltungsform, -inhalt und -methode müssen dem jeweiligen Bildungsziel gerecht werden. Die Teilnehmenden sollen auch bei der Vorbereitung und Durchführung mitwirken können.</p>
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><a href="#">Anträge</a> können von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.</p> <p>Dem Antrag ist ein ausführliches Programm, Teilnehmezahl und die Ausschreibung beizufügen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss zu den erforderlichen Kosten gezahlt.</p> <p>Der Antrag ist per <a href="#">Vordruck</a> vor Beginn der Maßnahme zu stellen; eine Zuschusszahlung kann nur bei vollständig ausgefülltem und rechtzeitig eingegangenem Antragsformular bewilligt werden. Ist bei Eingang des Antrages der allgemeine Maßnahmenzuschuss bereits bewilligt worden, erfolgt die Zahlung dieses Zuschusses nach Prüfung des Verwendungsnachweises.</p>
<b>Teilnehmende</b>	<p>Junge Menschen mit Hauptwohnsitz in Münster, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens sechs Jahre und noch nicht 18 Jahre alt sind,</li> <li>• sowie 18- bis einschließlich 26-Jährige, die nicht erwerbstätig sind.</li> </ul>
<b>Personelle Anforderung</b>	<p>Die Referentinnen und Referenten müssen für ihre Aufgaben geeignet sein. Ihre Qualifikation ist vom Träger der Veranstaltung ggf. nachzuweisen.</p>

<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Honorare für Referentinnen und Referenten (nicht für hauptamtlich beim Träger oder übergeordneten Stellen beschäftigte Personen)</li> <li>• Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (außerhalb von Münster)</li> <li>• Verpflegung für Referentinnen und Referenten und Teilnehmende (bei Veranstaltungen, die einen ganzen oder mehrere Tage dauern; keine alkoholischen Getränke)</li> <li>• Kosten für Vorbereitung und Durchführung (Material, Porto u. ä.; keine Fahrt- oder Verpflegungskosten für die Vorbereitung)</li> <li>• Teilnahmegebühren und Fahrtkosten für Fortbildungen auf überörtlicher Ebene</li> </ul>
<b>Förderung</b>	<p>Es werden Pauschalzuschüsse je teilnehmender Person (inkl. Referentin/Referent) gezahlt; die Höhe dieser Zuschüsse richtet sich nach der jeweiligen Dauer der Maßnahme pro Teilnehmerin und Teilnehmer.</p> <p>Eine Unterrichtsstunde (U-Std.) beträgt 45 Minuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzveranstaltung, mindestens 3 U-Std. <span style="float: right;">4,00 €</span> (auch Vortragsreihen können beantragt werden)</li> <li>• Tagesveranstaltung, mindestens 6 U-Std. <span style="float: right;">8,00 €</span></li> <li>• 2-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 8 U-Std. <span style="float: right;">15,00 €</span></li> <li>• 3-Tagesveranstaltung, insgesamt mindestens 13 U-Std. <span style="float: right;">31,00 €</span></li> <li>• mehrtägige Veranstaltung bis zu 7 Tagen, 6 U-Std. je vollem Tag (An-/Abreisetag = 1Tag) <span style="float: right;">12,00 €</span></li> </ul> <p>Die Gruppengröße, in der Regel acht bis 25 Teilnehmende, soll deren qualifizierte Beteiligung ermöglichen und die verwendeten Mittel wirtschaftlich nutzen.</p> <p>Für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher wird ein Zuschuss bis zu einem Tageshöchstsatz von 100,00 € gewährt; maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten.</p> <p>Der jeweilige Höchstzuschuss wird bei einem Betreuungsschlüssel von 1:1 gezahlt bzw. vermindert sich bei niedrigerem Aufwand (1:2, 1:3) entsprechend. Der beantragte Betreuungsaufwand bzw. -schlüssel muss begründet werden.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist nach der Maßnahme mit Teilnahmeliste und Originalbelegen einzureichen.</p>

	<b>5. Betrieb und Verwaltung (außerhalb der Förderstruktur)</b>
	<b>5.1. Betriebskosten</b>
<b>Definition</b>	<p>Betriebskosten (= laufende Kosten) für die von Kindern und Jugendlichen genutzten Räume, in denen offene Kinder- und Jugendarbeit sowie Angebote der Jugendsozialarbeit angeboten werden. Es werden nur Räume bezuschusst, die im Stadtgebiet von Münster liegen.</p> <p>Ausnahme: „Landheime“ (auch außerhalb von Münster) erhalten Zuschüsse, wenn dort im Kalenderjahr mindestens 10 Freizeit- oder Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt mindestens 150 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Münster stattfinden.</p> <p>Die Mehrzahl der Maßnahmen und Teilnehmenden muss durch diese Richtlinien förderbar sein. Nachweiszeitraum ist das letzte abgelaufene Kalenderjahr.</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind, gestellt werden. Ein aussagekräftiger Grundriss ist beizufügen.</p> <p>Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Betriebskosten entstehen unabhängig von einem einzelnen Angebot aus dem Betrieb der geförderten Einrichtung insgesamt. Sie beziehen sich auf das Gebäude sowie das Inventar. Dazu gehören z. B. Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen (sog. „Nebenkosten“), Mieten, Reparaturen und Hausverbrauchsmittel (Küche, Sanitär). Kleine Reparaturen und Beschaffungen (<math>\leq 410</math> € ohne MwSt. je Gegenstand) sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen nur bis zu 10 % der anererkennungsfähigen o. g. Kosten betragen.</p> <p>Renovierungen in größerem Umfang sowie Investitionen, d. h. bauliche Veränderungen und Beschaffungen <math>&gt; 410</math> € ohne MwSt., die über mehrere Jahre genutzt werden können, sind nicht Gegenstand der lfd. Betriebskostenabrechnung. Eine Förderung kann ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.</p>



<b>Förderung</b>	<p>Der jährliche Zuschuss richtet sich nach Größe und Art der Einrichtung:</p> <p>einzelne Räume:            3,60 €/qm  Teilhaus:                        4,50 €/qm  Haus:                             6,00 €/qm  Landheim:                      7,10 €/qm</p> <p>Nutzungsänderungen einzelner Räume oder der gesamten Einrichtung sind dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vorab schriftlich mitzuteilen.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist mit Originalbelegen bis zum 01.03. des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das laufende Jahr.</p>

	<b>5.2. Werbe- und Verwaltungskosten</b>
<b>Definition</b>	Kosten für die allgemeine Verwaltung, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sowie Reparaturen von Bürogeräten
<b>Antragstellung</b>	Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.  Erhält der Träger für die Einrichtung/das Angebot bereits eine strukturelle Förderung (Förderstruktur), so können aus dieser Position keine zusätzlichen Mittel mehr bewilligt werden.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<u>Allgemeine Verwaltungskosten</u> Büromaterialien, Porto, Telefongebühren (bei Privatanschlüssen ggf. anteilig), Fotokopien, Kontoführungsgebühren, kleine Bürogegenstände <b>Keine Bastelmaterialien, Haushaltswaren, technische Geräte o. ä.</b> <u>Werbung und Öffentlichkeitsarbeit</u> Druckkosten für Programme, Prospekte, Broschüren, Plakate, Flyer, Rundschreiben, Zeitungsanzeigen, Wettbewerbsausgaben (Pokale, Urkunden etc.) <b>Keine Personal- und Verpflegungskosten</b> <u>Reparatur- und Unterhaltskosten</u> Reparaturen von technischen Geräten, die für Verwaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. Computer, Telefon).
<b>Förderung</b>	Die pauschale Förderung beträgt 385,00 €  Trärgemeinschaften (Bund der Deutschen Kath. Jugend, Ev. Jugend, DPSG Bezirk Münster und die Sportjugend im Stadtsportbund) erhalten eine Pauschale in Höhe von 770,00 €
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist mit Originalbelegen bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen. Der Verwendungsnachweis gilt auch als Antrag für das lfd. Jahr.  Der Zuschuss für ein Jahr entspricht maximal dem anerkannten und tatsächlich verwendeten Zuschuss des Vorjahres. Eine Nachbewilligung bzw. Erhöhung der Förderung bis zum Pauschalsatz ist bis zum 1. September zu beantragen.

	<b>6. Investive Förderung</b>
	<b>6.1. Einrichtung, Renovierung und kleine bauliche Veränderungen</b>
<b>Definition</b>	Unabdingbar notwendige Beschaffungen von Einrichtungsgegenständen (Möblierung), Renovierungen und kleine bauliche Veränderungen
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Träger von Einrichtungen sind, die seit mindestens fünf Jahren bestehen und Angebote der Kinder- und Jugendarbeit bereithalten, gestellt werden.</p> <p>Die Einrichtungen müssen durch einen Betriebskostenzuschuss nach diesen Richtlinien gefördert werden.</p> <p>Sogenannte „Landheime“ werden nicht bezuschusst.</p> <p>Dem formlosen Antrag sind die Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen und durch Angebote der Leistungsanbieter zu belegen.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Planungs- und Erstellungskosten, wobei auch die ehrenamtlichen Leistungen anerkannt werden (keine Materialien, die durch Förderposition 6.2. „Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit“ gefördert werden).
<b>Förderung</b>	<p>Es wird höchstens pro Kalenderjahr und Einrichtung ein Zuschuss in Höhe von 2.500,00 € gezahlt.</p> <p>Die Ersteinrichtung einzelner Kinder- und Jugendräume wird mit maximal 520,00 € je Raum gefördert.</p> <p>Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen können spezielle Baumaßnahmen und Einrichtungsgegenstände, welche die Räume nutzbarer machen, beantragt werden. Pro Kalenderjahr wird ein zusätzlicher Zuschuss bis zu 2.500,00 € gezahlt. Dieser Zuschuss wird auf die anderen Zuschüsse nicht angerechnet. Ansonsten gelten die o. g. Anforderungen.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> wird unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme mit den Originalbelegen benötigt, spätestens zum im Bewilligungsbescheid angegebenen Termin.</p> <p>Die Belege sind, solange ihre "Zweckbestimmung" besteht, aufzubewahren, maximal jedoch 30 Jahre lang.</p>

	<b>6.2. Neubau, Umbau und Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit</b>
<b>Definition</b>	<p>Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, sowie deren Erstausstattung (Möblierung)</p> <p>Mehrzweckeinrichtungen, die eigene Räume für die Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung stellen</p>
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe gestellt werden.</p> <p>Der Antrag ist frühzeitig vor Baubeginn zu stellen. Die vorgeprüften Bauunterlagen nach DIN 276 sind beizulegen. Dazu gehören Lageplan, Bauzeichnungen, Kosten- und Finanzierungsplan, Baugenehmigung, Erklärungen zu den Folgekosten sowie zur Dauer der Nutzung für die Kinder- und Jugendarbeit. Die städtische Förderung ist nicht möglich, wenn der Baubeginn vor Antragstellung und Bewilligung erfolgt oder die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Planungs- und Errichtungskosten
<b>Förderung</b>	<p>Maximal ein Drittel der anererkennungsfähigen Bau- und Errichtungskosten, ca. 10 bis 15 % der Gesamtkosten, können für Einrichtungsgegenstände verwandt werden.</p> <p>Für Maßnahmen dieses Förderbereichs stehen zum Zeitpunkt der Antragstellung keine Mittel im städt. Haushalt zur Verfügung.</p> <p>Über diese Investitionskostenförderung beschließt der Rat der Stadt Münster im Rahmen der Etatberatungen für das jeweils folgende Haushaltsjahr.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> wird spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Einrichtung mit einer Abrechnung aller tatsächlichen Kosten und der gesamten Finanzierung benötigt.</p> <p>Der Zuschuss kann entsprechend dem Investitionsplan in verschiedenen Haushaltsjahren ausgezahlt werden.</p>

	<b>6.3. Beschaffung von Materialien</b>
<b>Definition</b>	Materialien für die Kinder - und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit in den Jugendorganisationen und in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die einer breiten Gruppe von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><u>Anträge</u> können von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Dem Antrag sind vergleichende Preisangebote beizulegen.</p> <p>Reparaturen werden nur in begründeten Einzelfällen bezuschusst.</p> <p>Nicht gefördert werden Anschaffungen von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Geräten, die nur von Einzelpersonen oder besonders qualifizierten oder spezialisierten jungen Menschen genutzt werden können</li> <li>• Büroeinrichtungen und Büro-Einzelgeräten, Computern und Druckern für die Verwaltung</li> <li>• Verbrauchsmaterialien wie z. B. Druckerpatronen/-Füllungen, Lampen, CD, DVD etc., Bücher, Schrauben, Papier etc.</li> </ul> <p>Sportvereine werden vorrangig aus Mitteln des Sportamtes gefördert. Beantragen sie Mittel der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit, so müssen sie die Nutzung in der außersportlichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nachweisen. Sportgeräte erhalten Sportvereine über diese Richtlinien nicht bezuschusst.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Anschaffungskosten ab 150,00 € pro Antrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Zelt- und Lagermaterial:</u> Zelte, Zeltbahnen, Lagerküchen-Ausstattung, Transportkisten, Packsäcke, Sonnensegel, Gestänge, Planen</li> <li>• <u>Spiel- und Sportmaterialien:</u> Bühneneinrichtung, Kostüme, Brett- und Unterhaltungsspiele, Tischtennis-, Fuß- und Handbälle, Rasenspiele oder andere kleine Spiel- und Sportgeräte</li> <li>• <u>Werkraumeinrichtungen:</u> Maschinen, Brennofen, Werkzeuge, technische Hilfsmittel</li> <li>• <u>Technische Geräte:</u> Videogeräte, Computer, Radios, Fernseher, Plattenspieler, Verstärker, Boxen, Film- und Videoaufnahmegeräte und Wiedergabegeräte</li> <li>• <u>Zusätzliche Ausrüstungen:</u> Mobile Rampen, Gehhilfen, Hörhilfen (FM-Anlagen), barrierefreie Spielgeräte etc.</li> </ul>

<b>Förderung</b>	<p><u>Der Zuschuss beträgt für:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelt- und Lagermaterial <span style="float: right;">bis zu 520,00 €</span></li> <li>• Spiel- und Sportmaterial <span style="float: right;">bis zu 390,00 €</span></li> <li>• Werkraumeinrichtungen <span style="float: right;">bis zu 520,00 €</span></li> <li>• Technische Geräte <span style="float: right;">bis zu 770,00 €</span></li> <li>• Zusätzliche Ausrüstungen <span style="float: right;">bis zu 770,00 €</span></li> </ul> <p>Die Zuschüsse können bis zur genannten Höhe nur alle 24 Monate beantragt werden.</p> <p>Wenn in einem der genannten Bereiche größere Anschaffungen getätigt werden sollen, können Zuschüsse als „zusammengefasste Förderung“ für 24 Monate beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zelt- und Lagermaterial und Spiel- und Sportmaterial <span style="float: right;">bis zu 770,00 €</span></li> <li>• Werkraumeinrichtungen und technische Geräten <span style="float: right;">bis zu 1.040,00 €</span></li> </ul> <p>Innerhalb dieser 24 Monate ist keine weitere Förderung der jeweiligen Teilbereiche möglich.</p>
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> mit den Originalbelegen ist direkt nach der Beschaffung einzureichen.</p>

<b>7. Modellprojekte/Sondermaßnahmen</b>	
<b>Definition</b>	<p>Modellprojekte/Sondermaßnahmen erproben innovative Arbeitsansätze in einem klar begrenzten Zeitraum, einmalig und modellhaft, um ihre Machbarkeit und Übertragbarkeit zu überprüfen.</p> <p>Diese können u. a. aus folgenden Bereichen stammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kultur und Politik</li> <li>• mit besonderen Zielgruppen</li> <li>• Inklusion</li> <li>• Ökologie/Nachhaltigkeit</li> <li>• Gewaltprävention</li> <li>• Partizipation von Kindern und Jugendlichen</li> <li>• Gender</li> <li>• Jugendhilfe und Schule</li> </ul>
<b>Antragstellung</b>	<p>Anträge können formlos von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie angegliederten Initiativen und Gruppen aus Münster gestellt werden.</p> <p>Dem formlosen Antrag ist vor Beginn der Maßnahme der Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Konzeption beizufügen, in der Zielgruppe, Ziele, Methode und das Programm des Projektes/der Maßnahme beschrieben werden.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	Unmittelbare Kosten für die Vorbereitung und Durchführung, z. B. Honorare, Verbrauchsmaterialien, Infomaterial, Werbung etc.
<b>Förderung</b>	Bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 € entscheidet die Verwaltung, darüber hinaus der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien.
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Nach Abschluss des Modellprojektes bzw. der Sondermaßnahme ist der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> mit Originalbelegen sowie ein ausführlicher Erfahrungsbericht unverzüglich vorzulegen

	<h2>8. Strukturförderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit</h2>
	<h3>8.1. Personalkosten</h3>
<b>Definition</b>	<p>Personalkosten sind diejenigen Kosten, die durch den Einsatz von hauptamtlichen Fachkräften in der Kinder- und Jugendarbeit und in der aufsuchenden Jugendsozialarbeit entstehen.</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-VKA bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K-, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K)</p>
<b>Antragstellung (Vordruck)</b>	<p><u>Anträge</u> können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder - und Jugendarbeit und Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden.</p>
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Personalkosten für hauptamtliche Fachkräfte in der Kinder- und Jugendarbeit und der aufsuchenden Jugendsozialarbeit (Voll- oder Teilzeitkräfte mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten)</p>
<b>Förderung</b>	<p>90 % der Bruttopersonalkosten, berechnet auf Grundlage der Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – Gemeinden (TVöD-VKA/KAV-NRW) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Für Bestandskräfte (Stichtag 01.10.2005) gilt zusätzlich der „Tarifvertrag Überleitung“ (vom BAT zum TVöD).</p> <p>Zu den Bruttopersonalkosten gehören auch gesetzliche (Pflicht-) Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers, sowie Umlagekosten zu einer Zusatzversorgungskasse (gemäß § 25 TVöD-VKA bzw. Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes-ATV-K, ohne Anwendung des § 26 Absatz 5 ATV-K). Im Falle einer grundsätzlich 90-%-igen Förderung sind auch gesetzliche Pflichtbeiträge zur Berufsgenossenschaft, die Ausgleichsabgabe an die Agentur für Arbeit (SGB IX, § 77/1) und Umlagen an die Lohnausgleichskasse (sog. „U 1“ und „U 2“) anererkennungsfähig.</p> <p>Weitere Kosten, die sich aus der Anstellung und der Tätigkeit ergeben, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>Die grundsätzliche Förderung und die Höhe (Prozentsatz) einer Stelle muss vom Rat der Stadt Münster nach vorhergehenden Beratungen im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen werden.</p>



<p><b>Personelle Anforderungen</b></p>	<p>Die hauptamtlichen Fachkräfte sollen folgende Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Initiierung und Koordinierung von Angeboten</li> <li>• Durchführung von innovativen Projekten</li> <li>• Erschließung von neuen Lern- und Experimentierfeldern</li> <li>• Gewinnung, Schulung und Betreuung von ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit</li> </ul> <p>Als Fachkräfte im Sinne der Richtlinien sind grundsätzlich staatlich anerkannte Diplom-Sozialarbeiterinnen bzw. Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialpädagogen, Diplom-Pädagogen bzw. Diplom-Pädagoginnen und Fachkräfte mit vergleichbaren Bachelor- und Masterabschlüssen anerkennungs- und die Bruttopersonalkosten förderfähig.</p> <p>Ist eine Stelle umbesetzt, wird dies umgehend mitgeteilt und formlos die Neubesetzung beantragt.</p> <p>Bei erstmaliger Förderung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lebenslauf</li> <li>• Nachweis der beruflichen Qualifikation</li> <li>• Nachweis der bisherigen Tätigkeiten</li> <li>• Arbeitsvertrag</li> <li>• Vergütungsgruppe und voraussichtliche Jahres-Brutto-Personalkosten</li> <li>• Information über Zuschüsse Dritter</li> <li>• Kopie eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate)</li> </ul> <p>Nach jeweils fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis einzureichen; die Vorgaben der §§ 8 a/72 a SGB VIII bzw. die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und die entsprechende Vereinbarung zwischen dem Träger und der Stadt Münster sind einzuhalten.</p> <p>Personalkosten werden nicht rückwirkend gefördert.</p>
<p><b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b></p>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist mit dem entsprechenden Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Jahres-Brutto-Personalkosten sind durch Vorlage des sog. Stammblasses vom letzten Gehaltsmonat des Jahres nachzuweisen.</p>

	<b>8.2. Programmmittel</b>																
<b>Definition</b>	Programmmittel sind unmittelbare Ausgaben für die pädagogischen Angebote.																
<b>Antragsstellung (Vordruck)</b>	<a href="#">Anträge</a> können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder - und Jugendarbeit und Angebote der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden.																
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Programmkosten fallen unmittelbar für die pädagogischen Angebote an. Dies sind z. B. Ausgaben für Honorare, Aufwandsentschädigungen, Gebühren, Gagen, Eintrittsgelder, Verbrauchsmaterialien, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Transportkosten sowie Obst, Snacks und alkoholfreie Getränke. Weitere Verpflegungskosten sind nicht förderfähig.</p> <p>Außerdem gehören dazu kleine Anschaffungen bis zu 410 € je Gegenstand (ohne MwSt.), die dauerhaft genutzt werden können (sog. „Geringwertige Wirtschaftsgüter“), z. B. Spiele, Sportmaterial und technische Geräte. Beschaffungen &gt; 410 € ohne MwSt. können ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.</p> <p>20 % des eventuell nicht ausgeschöpften Zuschussbetrages für Programmkosten können durch Betriebskosten, die über den dafür vorgesehenen Zuschuss hinaus entstanden sind, nachgewiesen werden.</p>																
<b>Förderung „Offene Kinder- und Jugendarbeit“</b>	<p>Für je 0,25 Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird eine Förderung in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Daraus ergibt sich eine Zuwendungssumme von 10.000,00 € für 1,0 VZÄ.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Zahl geförderter VZÄ</th> <th>Programmmittel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0,0</td> <td>5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>0,5</td> <td>5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>0,75</td> <td>7.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>1,0</td> <td>10.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>1,25</td> <td>12.500,00 €</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>15.000,00 €</td> </tr> <tr> <td>2,0 und mehr</td> <td>20.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Einrichtungen mit besonderem Außengelände (Bauspielplatz, Sportanlage) werden mit einem zusätzlichen Sockelbetrag von 5.000,00 € finanziert.</p>	Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel	0,0	5.000,00 €	0,5	5.000,00 €	0,75	7.500,00 €	1,0	10.000,00 €	1,25	12.500,00 €	1,5	15.000,00 €	2,0 und mehr	20.000,00 €
Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel																
0,0	5.000,00 €																
0,5	5.000,00 €																
0,75	7.500,00 €																
1,0	10.000,00 €																
1,25	12.500,00 €																
1,5	15.000,00 €																
2,0 und mehr	20.000,00 €																

<b>Förderung „Aufsuchende Jugendsozialarbeit“</b>	<p>Für je 0,25 VZÄ wird eine Förderung in Höhe von 2.500,00 € gewährt. Daraus ergibt sich eine Zuwendungssumme von 10.000,00 € für 1,0 VZÄ</p> <table data-bbox="517 293 1276 562"> <thead> <tr> <th data-bbox="517 293 1050 327">Zahl geförderter VZÄ</th> <th data-bbox="1050 293 1276 327">Programmmittel</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="517 338 1050 371">0,25</td> <td data-bbox="1050 338 1276 371">2.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 383 1050 416">0,5</td> <td data-bbox="1050 383 1276 416">5.000,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 427 1050 461">0,75</td> <td data-bbox="1050 427 1276 461">7.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 472 1050 506">0,85</td> <td data-bbox="1050 472 1276 506">8.500,00 €</td> </tr> <tr> <td data-bbox="517 517 1050 551">1,0</td> <td data-bbox="1050 517 1276 551">10.000,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel	0,25	2.500,00 €	0,5	5.000,00 €	0,75	7.500,00 €	0,85	8.500,00 €	1,0	10.000,00 €
Zahl geförderter VZÄ	Programmmittel												
0,25	2.500,00 €												
0,5	5.000,00 €												
0,75	7.500,00 €												
0,85	8.500,00 €												
1,0	10.000,00 €												
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	<p>Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist mit dem entsprechenden Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Ausgaben sind listenmäßig in Form einer vollständigen Übersicht (keine Belege, aber alle Zahlungen) mit Verwendungszweck darzustellen.</p>												

	<b>8.3. Betriebskosten</b>
<b>Definition</b>	Betriebskosten entstehen für den unmittelbaren Betrieb der Einrichtung.
<b>Antragsstellung (Vordruck)</b>	<a href="#">Anträge</a> können von anerkannten freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in Münster, die Angebote der offenen Kinder - und Jugendarbeit und Standorte der aufsuchenden Jugendsozialarbeit vorhalten, bis zum 31.12. für das Folgejahr gestellt werden.
<b>Anerkennungsfähige Kosten</b>	<p>Betriebskosten entstehen unabhängig von einem einzelnen Angebot aus dem Betrieb der geförderten Einrichtung insgesamt. Sie beziehen sich auf das Gebäude sowie das Inventar. Dazu gehören z. B. Gebühren, Versicherungen, Steuern, Müllabfuhr, Heizung, Reinigung, Strom, Gas, Wasser, Hausverwaltung, Pflege der Außenanlagen (sog. „Nebenkosten“), Mieten, Reparaturen und Hausverbrauchsmittel (Küche, Sanitär). Kleine Reparaturen und Beschaffungen (&lt;= 410 € ohne MwSt. je Gegenstand) sowie die Unterhaltung des Inventars dürfen nur bis zu 10 % der anererkennungsfähigen o. g. Kosten betragen.</p> <p>Renovierungen in größerem Umfang sowie Investitionen, d. h. bauliche Veränderungen und Beschaffungen &gt; 410 € ohne MwSt., die über mehrere Jahre genutzt werden können, sind nicht Gegenstand der lfd. Betriebskostenabrechnung. Eine Förderung kann ggf. nach der Ziffer 6 dieser Richtlinien beantragt werden.</p>
<b>Förderung</b>	Der durch die Leistungsvereinbarung mit dem Träger festgesetzte Betriebskostenzuschuss wird als Pauschalförderung fortgeschrieben.
<b>Verwendungsnachweis (Vordruck)</b>	Der <a href="#">Verwendungsnachweis</a> ist mit dem entsprechenden Vordruck bis zum 15. März des Folgejahres einzureichen. Die Ausgaben sind listenmäßig in Form einer vollständigen Übersicht (keine Belege, aber alle Zahlungen) mit Verwendungszweck darzustellen.

# **Impressum**

## **Herausgeberin**

Stadt Münster  
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien  
Abteilung Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

Team Kinder- und Jugendförderung

Fachcontrolling/Jugendhilfeplanung

## **Redaktion**

Jochen Detering  
Reinhild Grothues  
Bernhard Paschert  
Nadja Rengshausen  
Maike Talhoff  
Sonja Hellkuhl

**01.01.2019**